

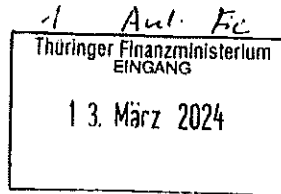


Thüringer
Richterbund e.V.

1 Der Vorsitzende

Thüringer Richterbund Landgericht Erfurt Jun-Gagarin-Ring 105-107 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61
99107 Erfurt



Betreff: Gesetzentwurf Besoldung

12. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende die Stellungnahme des Thüringer Richterbundes.
Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht
Jun-Gagarin-Ring 105-107
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 573533544
Mail: info@thueringer-richterbund.de

www.thueringer-richterbund.de

Vorsitzender

Stellungnahme TRB zum Entwurf eines Besoldungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Thüringer Richterbund (TRB) dankt Ihnen für die Übersendung des Entwurfs (Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Zunächst begrüßen wir die Absicht, das Tarifergebnis nunmehr – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung – gesetzgeberisch umzusetzen.

- Der TRB wendet sich jedoch entschieden gegen die im Entwurf vorgesehene Anrechnung der Erhöhung um lediglich 1,462 % ab November 2024. Es ist bedauerlich, dass der Freistaat Thüringen im bundesweiten Vergleich als einziges Bundesland von der grundsätzlich vereinbarten Übernahme des Tarifergebnisses und der damit einhergehenden Erhöhung um 4,76 % (deutlich) nach unten abweicht. Eine Wertschätzung des öffentlichen Dienstes sieht anders aus. Hier sollte man den Freistaat Sachsen als Vorbild nehmen; dort soll zusätzlich zur Übernahme des Tarifergebnisses eine Sonderzahlung von 4,1 % gewährt werden. Soweit der nur geringfügige Zuschlag im Gesetzentwurf mit der Anrechnung der vormaligen Besoldungserhöhung um 3,25 % begründet wird, hat der TRB diese vormalige Erhöhung ausdrücklich begrüßt, weil der Besoldungsgesetzgeber erkannt hat, dass eine solche außertarifliche Erhöhung ausweislich der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf verfassungsrechtlich zur Herstellung der amtsangemessenen Alimentation i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG schlicht geboten war. Die nunmehrige Absenkung führt im Ergebnis dazu, dass die Verfassungsmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung – vorbehaltlich der anhängigen gerichtlichen Verfahren und zu erwartenden Entscheidungen – lediglich temporär hergestellt wurde und nunmehr wieder beseitigt ist.

Wir sehen die im Rahmen der Tarifverhandlungen erzielte Übereinkunft, das Ergebnis vollständig umzusetzen, damit als nicht eingehalten an und appellieren dringend an den Gesetzgeber, seiner Verpflichtung insoweit nachzukommen.

- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht für die Amtsangemessenheit der Alimentation insbesondere auch auf den Mindestabstand zur Grundsicherung abstellt. Dem hat der Landesgesetzgeber vormals mit der außertariflichen Erhöhung um 3,25 % zum 01.01.2023 Rechnung getragen.

Bekanntermaßen ist das sogen. Bürgergeld zum 01.01.2024 um ca. 12 % angehoben worden. Es bedarf angesichts dessen ebenfalls einer deutlichen Korrektur der Besoldungserhöhung im Sinne des Voraufgeführten, um das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot wiederherzustellen.

Dabei ist dem TRB die derzeit angespannte Haushaltslage in Bund und Ländern bewusst. Es ist jedoch insoweit nachdrücklich zu betonen, dass das Bundesverfassungsgericht einer pauschalen Einrede der „leeren Haushaltskassen“ eine klare Absage erteilt, weil andernfalls die Schutzfunktion von Art. 33 Abs. 5 GG nicht gewährleistet würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az: 2 BvL 4/18 , Rn. 94 f. mwN).

- Weiterhin wenden wir uns gegen die gemäß Art. 2 des Entwurfs beabsichtigte Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags. Dieser ist nicht nur deswegen verfassungsrechtlich bedenklich, weil er – wie der Thüringer Beamtenbund zutreffend unter dem Schlagwort „Herdprämie“ ausführt – den politischen Zielen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sowie der freien Entscheidung über Formen des Zusammenlebens widerspricht.

Ein solcher Ergänzungszuschlag ist auch deshalb systemwidrig und verfassungsrechtlich nicht von Art. 33 Abs. 5 GG gedeckt, weil Maßstab und Bezugspunkt für eine angemessene Besoldung allein das Amt ist. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl amtsangemessen und wettbewerbsfähig sein; Zuschläge dürfen insbesondere nicht außer Verhältnis zum Grundgehalt und anderen Besoldungsgruppen stehen. Die Angemessenheit ist daher durch die Höhe des *Grundgehalts* zu sichern. Andere etwa regelungsbedürftige Tatbestände müssen prinzipiell dem Steuer- oder Sozialgesetzgeber vorbehalten bleiben.

II.

Im Weiteren möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in keiner Weise mehr der Amtsangemessenheit i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG genügt. Dies haben zwischenzeitlich mehrere Landesverbände (u.a. in Hamburg, Schleswig-Holstein und Brandenburg) moniert und endlich die - auch gerichtlich seit Jahren eingeforderte - Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation durch **deutliche Anhebung der R-Besoldung** über den Tarifabschluss hinaus gefordert. Dem schließt sich der TRB vollumfänglich an.

- Eine solche Anhebung rechtfertigt sich zunächst im europäischen Vergleich der Richter- und Staatsanwaltsgehälter. Hier ist die Besoldung in allen deutschen Bundesländern seit langem beklagenswert niedrig. Der Hamburgische Richterverein weist z. B. darauf hin, dass Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger auf der Stufe R1 gerade das nationale Durchschnittsgehalt erhalten, während in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten durchschnittlich das 1,85-fache (Staatsanwaltschaft) bzw. 2,18-fache (Gericht) des jeweiligen nationalen Durchschnittsgehalts gezahlt wird (Quelle: https://commission.europa.eu/system/files/2023-06/scoreboard_factsheet-quantitative-v4.pdf, dort S. 15). Wir nehmen weiterhin Bezug auf die als pdf-Datei angehängten Berechnungen des DRB.

Dass dies mit der herausgehobenen Verantwortung eines Amtes bei Gericht und Staatsanwaltschaft nicht mehr korrespondiert, liegt auf der Hand. Nichts wesentlich Abweichendes gilt für die Besoldung nach Dienstalter und / oder Beförderungsamts.

Der TRB sieht sich in dieser Forderung durch die EU-Kommission bestärkt, die deshalb bereits mehrfach und deutlich eine signifikante Anhebung der Richter- und Staatsanwaltsgehälter in Deutschland angemahnt hat, insbesondere um den für eine qualifizierte Justiz erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen und so den Rechtsstaat in seiner Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Auch insoweit halten wir den Blick auf die Vorgaben der EU-Kommission für verpflichtend.

- Dass die Bedeutung und Wertigkeit des Richter- und Staatsanwaltsamtes eine im Vergleich zur Beamtenbesoldung gesonderte Einstufung erfordert, haben sowohl das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 15.11.1971, Az. 2 BvF 1/70) als auch der Gesetzgeber bereits bei Einführung der R-Besoldung (Bundesbesoldungsgesetz vom 23.05.1975) anerkannt und zugrunde gelegt.

Die Forderung nach einer höheren Einstufung der R-Besoldung ist nicht nur tarif- und rechtspolitisch, sondern gleichfalls verfassungsrechtlich geboten und von der neueren o. a. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG gedeckt. Das Gericht hat in diesem Sinne ausdrücklich hervorgehoben, dass die Alimentation von Richtern und Staatsanwälten eine qualitätssichernde Funktion erfüllt, was sich insbes. darin zeigt, ob es in dem betreffenden Land gelingt, die nötigen überdurchschnittlich qualifizierten Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Insoweit ist für Thüringen auf Folgendes hinzuweisen: Bis zum Jahr 2030 werden im Freistaat ca. 60% der derzeit aktiven Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand eintreten. Dem steht eine deutlich geringere Zahl von Examensabsolventen im Freistaat Thüringen gegenüber. Die darauf entfallende Quote von gut qualifizierten und auch an einer Einstellung in den höheren Justizdienst interessierten Absolventen reduziert die Anzahl der in Betracht kommenden Kandidaten nochmals deutlich.

Angesichts dieser statistisch und empirisch belegbaren Umstände wird der Bedarf an qualifizierten Nachwuchsjuristen aus Thüringen nicht ansatzweise gedeckt werden können; vielmehr werden zusätzlich und in erheblichem Umfang auswärtige Examensabsolventen gewonnen werden müssen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich der Freistaat Thüringen insoweit einem harten Wettbewerb mit sämtlichen anderen Bundesländern um die guten / besten Juristen stellen müssen.

Weiterhin driftet die Gehaltsschere zwischen größeren Anwaltskanzleien und Unternehmen einerseits und der Justiz andererseits mittlerweile extrem auseinander. Beispielweise werden die auch für die Justiz in Betracht kommenden besser qualifizierten Berufsanfänger in solchen Kanzleien mit Anfangsgehältern von 150.000 bis 180.000 € eingestellt (s. auch Rebehn, *Großkanzleien und Unternehmen entteilen der Justiz*, DRiZ 2023, S. 202).

Dabei ist dem TRB bewusst, dass die öffentlichen Haushalte solche Anfangsgehälter nicht vollständig leisten können und dies auch nicht o. w. auf die Arbeitsmarktverhältnisse im Freistaat Thüringen übertragen werden kann. Fakt ist jedoch, dass der Freistaat solche qualifizierten Berufsanfänger (aus Thüringen und anderen Bundesländern) für die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Justiz zwingend benötigen wird.

Sollte die Gehaltsschere für vergleichbar qualifizierte Bewerber sich jedoch nicht zumindest tendenziell schließen, sondern noch weiter auseinander driften, werden sich diese Bewerber zunehmend gegen eine berufliche Tätigkeit in der (Thüringer) Justiz entscheiden.

- Der Hamburgische Richterverein fordert dementsprechend eine Erhöhung der Besoldung um 2.000,00 €, was im Eingangssamt rund 40 % entspricht.

Auch wenn hierbei die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Stadtstaates und Ballungsraums Berücksichtigung gefunden haben werden, fordert der TRB eine **Anhebung der R-Besoldung** von jedenfalls **25 %**, um i. S. der voraufgeführten Mahnungen der EU-Kommission und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügend qualifizierte Bewerber für den höheren Justizdienst des Freistaats zu gewinnen und auch von daher die Angemessenheit der Besoldung in Bezug auf Wertigkeit und Bedeutung des Amtes von Richtern und Staatsanwälten endlich herzustellen.

Dies wird sich auch von den Kosten her allenfalls marginal gegenüber der drohenden Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats verhalten, wenn die Stellen im höheren Justizdienst nicht oder nur mit nicht ausreichend qualifizierten Juristen besetzt werden können.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).

(Vorsitzender)